

Stellungnahme der Ortsgemeinden

Windenergie im Hinterbüsch

Wir, die Ortsbürgermeister der sieben Hinterbüschgemeinden Bleckhausen, Deudesfeld, Meisburg, Niederstadtfeld, Schutz, Wallenborn und Weidenbach, beschäftigen uns seit einiger Zeit mit dem Thema der Errichtung von Windenergieanlagen im Dreigemeindewald. Wir möchten darauf hinweisen, dass bislang noch keine Verträge mit Projektierern unterzeichnet wurden und alle bisher geführten Gespräche unverbindlich sind.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen, die dem geplanten Windpark im Dreigemeindewald kritisch gegenübersteht. Die Vertreter der Interessengemeinschaft haben im Sinne einer demokratischen Entscheidungsfindung die Durchführung einer gemeindeübergreifenden Bürgerbefragung in den sieben Ortsgemeinden beantragt. Wir haben den Antrag der Interessengemeinschaft aufgenommen und eine Vereinbarung zur Durchführung einer freiwilligen Bürgerbefragung erarbeitet, die die genauen Modalitäten und den Ablauf der Befragung festlegt und sich konkret mit der folgenden Fragestellung beschäftigt: **„Sollen in den Gemarkungen der sieben Hinterbüschgemeinden (Bleckhausen, Deudesfeld, Meisburg, Niederstadtfeld, Schutz, Wallenborn und Weidenbach) auf gemeindeeigenen Flächen Windenergieanlagen errichtet werden?“**

Ziel dieser Befragung sollte es sein, die Bürgerinnen und Bürger aktiv in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die Vereinbarung wurde den Vertretern der Interessengemeinschaft vorgelegt und in einem gemeinsamen Gespräch erörtert. Trotz einer aus unserer Sicht transparenten und entgegenkommenden Formulierung konnte leider keine Einigung über die Vereinbarung erzielt werden, weil mit den Vertretern der Interessengemeinschaft für uns keine konstruktive Zusammenarbeit möglich war.

Der Entwurf der Vereinbarung, der detaillierte Informationen zur geplanten Bürgerbefragung enthält, ist auf den Internetseiten der Ortsgemeinden einsehbar.

Auch wenn die geplante freiwillige Bürgerbefragung nun nicht durchgeführt wird, werden die Bürgerinnen und Bürger der Hinterbüschgemeinden über die relevanten Entwicklungen zum Thema Windenergie informiert.

Die Ortsbürgermeister der sieben Hinterbüschgemeinden

Vereinbarung zur Durchführung einer freiwilligen Bürgerbefragung

Zwischen der Interessengemeinschaft „Hinterbüsch“,

vertreten durch, und

den Ortsgemeinden Bleckhausen, Deudesfeld, Meisburg, Niederstadtfeld, Schutz, Wallenborn und Weidenbach,

vertreten durch,

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung einer freiwilligen Bürgerbefragung geschlossen:

1. Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist die Durchführung einer freiwilligen Bürgerbefragung, um die Meinung der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Bleckhausen, Deudesfeld, Meisburg, Niederstadtfeld, Schutz, Wallenborn und Weidenbach zur Errichtung von Windenergieanlagen auf ihrem Gemeindegebiet (Hinterbüsch) zu erheben. Die Befragung soll die Grundlage für eine demokratische Entscheidungsfindung und eine transparente Planung des Projektes bilden.

2. Gegenstand der Befragung

Die Bürgerbefragung soll sich auf folgende Fragestellung beziehen:

Sollen in den Gemarkungen der sieben Hinterbüschgemeinden (Bleckhausen, Deudesfeld, Meisburg, Niederstadtfeld, Schutz, Wallenborn und Weidenbach) auf gemeindeeigenen Flächen Windenergieanlagen errichtet werden?

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass keine weiteren Befragungen notwendig werden, sofern sich die Planungen auf gemeindeeigene Flächen im Hinterbüsch verlagern sollten, die nicht zum Dreigemeindewald zählen.

Die Fragestellung wird auf den Stimmzetteln abgedruckt und kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

3. Organisation und Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt die Organisation der Bürgerbefragung. Der Ablauf der Bürgerbefragung wird frühzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

4. Ablauf

- Das Wahlschreiben wird zusammen mit dem Stimmzettel sowie einem Informationsschreiben der Ortsgemeinden und der Interessengemeinschaft (jeweils eine Din A4-Seite) von den Ortsbürgermeistern bzw. den Ortsgemeinderäten an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger verteilt. Die Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt gemäß den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes. Der Stichtag zur Feststellung der wahlberechtigten Personen ist der 30. April 2025.
- Die Stimmzettel werden mit einem Dienstsiegel der Verbandsgemeinde versehen, um Fälschungen möglichst zu verhindern.
- Die Stimmzettelausgabe ist am Mittwoch, 11. Juni 2025 von 18:00 Uhr – 20:00 Uhr, Freitag, 13. Juni 2025 von 18:00 Uhr – 20:00 Uhr und Sonntag, 15. Juni 2025 von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr in den jeweiligen Wahllokalen der Ortsgemeinden möglich. Die Stimmzettel können nur durch den jeweiligen Wahlberechtigten selbst abgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. Krankheit) kann der Ortsbürgermeister durch Wahlberechtigte kontaktiert werden, um den jeweiligen Stimmzettel einzusammeln.
- Für die jeweiligen Ortsgemeinden wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in dem die Wahlberechtigten gekennzeichnet werden, die ihre Stimme abgegeben haben. Eine Feststellung der Wahlbeteiligung anhand des Wählerverzeichnisses wird nicht vorgenommen.
- Die Stimmzettel aller sieben Ortsgemeinden werden gemeinsam ausgewertet, ohne eine separate Auszählung für jede einzelne Ortsgemeinde durchzuführen. Die Wahlurnen werden erst am Ort der Auszählung geöffnet.
- Die Wahlbeteiligung aller sieben Ortsgemeinden muss insgesamt mindestens 50 % der Wahlberechtigten betragen, damit das Wahlergebnis gültig ist.
- Die öffentliche Auswertung der Stimmen erfolgt am Sonntag, 15. Juni 2025 um 14.00 Uhr im Bürgerhaus in Deudesfeld und wird von den Vertretern der Ortsgemeinden sowie der Interessengemeinschaft durchgeführt.
- Die Ergebnisse werden durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt.

5. Kosten

Die Kosten für das Verwaltungspersonal und die Herstellung der Wahlschreiben trägt die Verbandsgemeinde. Werden die Wahlschreiben per Post zugestellt, übernehmen die jeweiligen Ortsgemeinden die Versandkosten.

6. Datenschutz und Vertraulichkeit

Beide Parteien stellen sicher, dass alle erhobenen Daten anonymisiert und ausschließlich für die Zwecke der Bürgerbefragung verwendet werden.

Beide Parteien verpflichten sich, Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vertraulich zu behandeln.

7. Verbindlichkeit und Dauer der Gültigkeit des Ergebnisses der Bürgerbefragung

Die Ortsgemeinderäte verpflichten sich, der Entscheidung aus der Bürgerbefragung zu folgen. Die Interessengemeinschaft verpflichtet sich, das Wahlergebnis zu akzeptieren.

Die Parteien vereinbaren, dass das Ergebnis der Bürgerbefragung für fünf Jahre gültig bleibt und erst nach Ablauf dieses Zeitraums erneut im Ortsgemeinderat über den Gegenstand der Befragung beraten werden darf.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

....., den _____

....., den _____

(.....)

(.....)